

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bennewitz werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Bennewitz vorgenommen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, ist auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt zu machen.
- (3) Für Pläne oder zeichnerische Darstellungen gilt § 3 dieser Satzung.

§ 2 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Sofern durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Bennewitz.
- (2) Für Pläne oder zeichnerische Darstellungen gilt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, § 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteile einer Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung sind, werden dadurch bekannt gemacht, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung Bennewitz, Bahnhofstraße 24, 04828 Bennewitz zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienstzeiten, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Ist das Erscheinen einer rechtzeitigen Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus Bennewitz, Bahnhofstraße 24, 04828 Bennewitz.
- (2) Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung für die Dauer einer Woche in den nachfolgenden Schaukästen der Ortsteile:
 1. Nepperwitz, Am Dorfteich
 2. Grubnitz, Gaststube: Grubnitzer Dorfstraße 12e
 3. Deuben, Kindertagesstätte: Püchauer Straße 14
 4. Altenbach, Feuerwehr: An der Teeplantage
 5. Zeititz, Gebäude des Kultur- und Heimatvereines: Polenzer Straße 5
 6. Leulitz, Gaststätte: Gartenstraße 11
 7. Rothersdorf / Neuweißenborn, Bushaltestelle Rothersdorf: An der B107
 8. Bach, Ecke: Grimmaische Straße 107/ Grünanlage
 9. Pausitz, Dorfplatz: Ecke: Straße der Einheit / Kirchgasse
 10. Schmölen, Firma Sonnek, Grimmaische Straße 39
 11. Bennewitz, Rathaus, Bahnhofstraße 24
- (2) Bei ortsüblicher Bekanntgabe gilt § 3 entsprechend.

§ 6 Öffentliche Bekanntgabe

Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat gelten Beschlüsse als öffentlich bekanntgegeben. Bei nichtöffentlich gefassten Beschlüssen erfolgt die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt 7/1998 vom 18.09.1998 außer Kraft.

Bennewitz, den 08.01.2014

Laqua
Bürgermeister

-Siegel-